



Übersetzungskosten

Zusammenfassung

Die Amtssprachen in der Stadt Bern ist Deutsch. Im Verkehr mit dem Sozialdienst ist grundsätzlich die deutsche Sprache zu verwenden. Übersetzungskosten übernimmt der Sozialdienst nur in Ausnahmefällen.

Rechtliche Grundlagen

Art. 18, Art. 70 und Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 Abs. 2 lit. c, Art. 15 und Art. 26 Abs. 2 KV
Art. 35, Art. 102 und Art. 103 VRPG
Art. 25 und Art. 53 SHG
Leitbild zur Integrationspolitik der Stadt Bern 2010

Materielle Regelung

1. Grundsatz

Im Verkehr mit den Behörden gilt das in der Verfassung verankerte Prinzip der Amtssprache. In der Stadt Bern ist Deutsch die Amtssprache, d.h. dass zwischen Verwaltung und Privatpersonen (mündlich und schriftlich) grundsätzlich die deutsche Sprache zur Anwendung gelangt. Das Prinzip der Amtssprache kann indes durch den ebenfalls in der Verfassung verankerten Anspruch auf ein faires Verfahren (kann u.a. auch den Anspruch auf Beizug eines Übersetzers bzw. einer Übersetzerin beinhalten) durchbrochen werden.

2. Vorgehen

Die Klientel wird durch das in diversen Sprachen vorliegende Informationsblatt des Sozialdiensts über die Leistungen des Sozialdiensts und über die Rechte und Pflichten der Klientel in allgemeiner Weise informiert. Zudem wird sie darauf hingewiesen, dass Deutsch die massgebende Sprache im Verkehr mit dem Sozialdienst ist und von ihr erwartet wird, dass sie sich rasch möglichst die nötigen Deutschkenntnisse aneignet.

Wünscht die Klientel eine Übersetzungshilfe, obwohl keine der nachfolgenden Situationen gegeben ist, wird sie aufgefordert, sich selber eine Übersetzungshilfe zu besorgen. Für private Übersetzungsdienste übernimmt der Sozialdienst keine Kosten. Der Sozialdienst akzeptiert Kinder nicht als Übersetzende. Andere Familienmitglieder, Freunde und Bekannte werden nur mit der gebotenen Sorgfalt als Übersetzer oder Übersetzerin akzeptiert.

Für schriftliche Übersetzungen muss die Klientel selber besorgt sein. Im Rahmen von SIL können **ausnahmsweise** die Übersetzungskosten für Diplome / Fähigkeitsausweise übernommen werden, sofern durch das Vorliegen dieser Dokumente in deutscher Sprache die rasche berufliche Integration und die Ablösung vom Sozialdienst (realistische Prognose) erheblich begünstigt wird.

In folgenden Situationen ist der Beizug einer professionellen Übersetzungshilfe erforderlich:

- Mündliche Gewährung des rechtlichen Gehörs vor belastenden Verfügungen (insbesondere Einstellung der Leistungen)
- Fälle, in denen es für die weitere Zusammenarbeit unerlässlich ist (z.B. Beschwerdegespräche), dass die konkreten Rechte und Pflichten einer Person unmissverständlich und neutral vermittelt werden
- Erstellung eines Zusammenarbeitsvertrags (v. a. in Fällen, die konfliktbeladen sind, und die nebst der sprachlichen auch eine „kulturelle Übersetzung“ erfordern)
- Fälle, in denen sich die Zusammenarbeit mit der von der Klientel beigezogenen privaten Übersetzungshilfe nicht bewährt (z.B. einseitige, d.h. nicht neutrale Übersetzung, ungefragtes Einmischen in Verfahren etc.)

3. Kostentragung

Die Kosten, die für die Inanspruchnahme einer Behörde sowie für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens anfallen, bilden Teil der sog. Verfahrenskosten. Diese Kosten können im Verwaltungsverfahren in Form einer Pauschalgebühr der gesuchstellenden, im Beschwerdeverfahren der unterliegenden Partei auferlegt werden. Im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen werden (vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung) keine Verfahrenskosten erhoben: Das gesamte Verfahren ist für die Betroffenen kostenlos. Wird der Beizug einer Fachperson (Übersetzer/-in) aus verfahrensrechtlichen (oder methodischen) Gründen als angezeigt erachtet, sind die entstehenden Kosten dem individuellen Konto zu belasten. Sie sind von jeglicher Rückerstattung befreit.

4. Professionelle Übersetzung

In Absprache mit der Teamleitung wird über „Comprendi?“ eine professionelle Übersetzung beauftragt. Da professionelle Übersetzerinnen und Übersetzer verfahrensrechtlich den Expertinnen und Experten gleichgestellt sind, weist der Sozialdienst sie darauf hin, dass die Übersetzung wahrheitsgetreu zu erfolgen hat. Im Hinblick auf allfällige Strafverfahren lässt der Sozialdienst die Übersetzung von der professionellen Übersetzerin/dem professionellen Übersetzer unterzeichnen.

5. Beizuziehende Stelle

„comprendi?“ - Berner Vermittlungsstelle für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer, Tel. 031 378 60 20, www.comprendi.ch. Die Stadt hat mit der Vermittlungsstelle einen Leistungsvertrag abgeschlossen. Dafür können vertragliche Leistungen zu einer garantierten Qualität zu reduziertem Tarif bezogen werden.

6. Weiterführende Stichwörter:

- Unentgeltliche Rechtspflege
 - Persönliche Dokumente
 - Deutschkurse
-

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 14. März 2018.
Inkraftsetzung per 1. Mai 2018 (Ersetzt die Version vom 1. März 2010)

Sozialhilfekommission

P. E. Neuhaus, Präsidentin